

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1726/2022
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 09.12.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 20.12.2022

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	22.12.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	22.12.2022	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen: Gründung einer kommunalen Abfallwirtschaft der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen AöR, hier: Änderungsbeschluss

Mainz, den Dezember 2022

Mainz, den Dezember 2022

Günter Beck
Bürgermeister

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Günter Beck
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt in Abänderung seines Beschlusses vom 30.11.2022 zur Umsetzung der Gründung einer Kommunalen Abfallwirtschaft der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen AöR (AöR) (Drucksachen-Nr. 1470/2022) :

1. Die Errichtung der gemeinsamen AöR „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen wird um ein Jahr auf den 01.01.2024 verschoben. Die Abspaltung des Betriebsteils „Abfallentsorgung“ findet nicht zum 01.01.23, sondern erst zum 01.01.24 statt. In der Errichtungsvereinbarung zwischen der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen sowie der Satzung der AöR wird der Zeitpunkt der Errichtung der AöR bzw. dem Inkrafttreten der Satzung der AöR auf den 01.01.24 geändert.
2. Soweit der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.11.2022 im Zusammenhang mit dem Umsetzungsbeschluss zur gemeinsamen AöR bezüglich der Gründung und Abspaltung weitere Beschlüsse gefasst hat, dürfen diese nur dann ausgeführt und vollzogen werden, wenn dies unabhängig von der Abspaltung und Gründung der gemeinsamen AöR möglich ist. Alle zu ändernden Maßnahmen werden in den nachfolgenden Stadtratsitzungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Sachverhalt

Die Umsetzung der Änderung im Steuerrecht (§ 2b UStG), die zur Fortführung der sicheren und zuverlässigen abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit des Landkreises Mainz-Bingen und der Landeshauptstadt Mainz die Gründung der AöR notwendig macht, wird erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Die Regelung sollte nach mehrfachen Verschiebungen zum 1.01.23 in Kraft treten, kurzfristig ist nun eine weitere Verschiebung bis zum 01.01.25 vorgesehen. Für eine entsprechende Gesetzesänderung bedarf es derzeit nur noch der Zustimmung des Bundesrates.

Da auch die bestehende Zweckvereinbarung zwischen Stadt und Landkreis noch bis Ende 2023 wirksam ist, haben sich die Landeshauptstadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen darauf verständigt, die gemeinsame Anstalt „Kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen AöR“ nicht wie zunächst geplant zum 01.01.23 sondern nunmehr zum 01.01.24 zu gründen.

Dies macht es erforderlich, dass die in direktem und indirektem Bezug zur Gründung der AöR gefassten Beschlüsse des Stadtrates vom 30.11.22 daraufhin zu untersuchen sind, ob diese neu zu fassen sind.

Nach vorläufiger Einschätzung sind zumindest folgende Beschlussvorlagen betroffen:

Drucksache-

<u>Nr.</u>	<u>Betreff</u>
1470/2022	Umsetzungsbeschluss Gründung Kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen AöR
1503/2022	Wirtschaftsplan 2023 Eigenbetrieb Stadtreinigung
1446/2022	Investitionsprogramm Eigenbetrieb Stadtreinigung
1495/2022	5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebs der Stadt Mainz

Dagegen sind nach vorläufiger Einschätzung folgende Beschlussvorlagen umzusetzen:

Drucksache-

<u>Nr.</u>	<u>Betreff</u>
1183/2022	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz
1431/2022	Änderung Kostenplan Entsorgungsbetrieb
1499/2022	13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz (Straßenreinigungssatzung)
1502/2022	12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz
1554/2022	Bareinlage in den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz zur Vorbereitung der Abspaltung des Teilbereiches Abfallbeseitigung.

Finanzierung

Die sich aus der Umsetzung der Einzelmaßnahmen ergebenden finanziellen Auswirkungen werden im Einzelnen in den nachfolgenden Beschlussvorlagen erörtert.